Verfassungs-Urkunde

der

französischen Republik

vom

14. November 1848.

Berlin, 1848.
E. H. Schroeder.
Unter den Linden Nr. 23.





In Gegenwart Gottes und im Namen des französischen Volkes verkündigt die National-Versammlung:

I. Frankreich hat sich zur Republik erklärt. Indem es die Republik als bleibende Regierungsform annahm, hat es sich zum Ziele gesetzt, freier auf dem Wege des Fortschrittes und der Volksbildung voranzuschreiten; eine gleichmäßigere und der Gerechtigkeit mehr und mehr sich nähernde Vertheilung der Lasten und Vortheile in der Gesellschaft herbeizuführen; den Wohlstand eines Jeden durch die allmälige Verminderung der öffentlichen Ausgaben und der Steuern zu sichern und alle Bürger, ohne neue gewaltsame Erschütterung, durch die fortgesetzte und beständige Wirkung der Staatseinrichtungen und Gesetze zu einem immer höheren Grade der Tugend, der Aufklärung und des Wohlstandes zu führen.

II. Die französische Republik ist eine demokratische, einige und untheilbare.

III. Sie erkennt Rechte und Pflichten an, welche älter und höher sind, als die positiven Gesetze.

IV. Sie hat zu Grundsätzen: die Freiheit, die Gleichheit und die Brüderlichkeit. Sie hat zu Grundlagen: die Familie, die Arbeit, das Eigenthum und die öffentliche Ordnung.

V. Sie achtet die fremden Nationalitäten, wie sie ihre eigene geachtet wissen will; sie unternimmt keinen Krieg zum Zwecke der Eroberung und gebraucht nie ihre Kräfte gegen die Freiheit eines Volkes.

VI. Gegenseitige Pflichten verbinden die Bürger gegen die Republik und die Republik gegen die Bürger.

VII. Die Bürger müssen das Vaterland lieben, der Republik dienen, sie mit ihrem Leben vertheidigen, an den Lasten des Staats nach Maßgabe ihres Vermögens theilnehmen; sie müssen durch Arbeit ihren Lebensunterhalt und durch Vorsicht sich ein Auskommen für die Zukunft sichern; sie müssen zum Gemeinwohle beitragen, indem sie sich brüderlich unter einander helfen, und zur allgemeinen Ordnung, indem sie die Vorschriften der Moral und die geschriebenen Gesetze, welche die Gesellschaft, die Familie und die Einzelnen lenken, beobachten.



VIII. Die Republik muß den Bürger in seiner Person, seiner Familie, seinem Glauben, seinem Eigenthum, seiner Arbeit schützen und Jedem den allen Menschen nöthigen Unterricht gewähren; sie muß durch brüderliche Hülfeleistung den Unterhalt der bedürftigen Bürger sichern, entweder indem sie in den Gränzen ihrer Hülfsquellen ihnen Arbeit verschafft oder, wo die Familie es nicht kann, denen Unterstützung giebt, welche nicht im Stande sind, zu arbeiten.

In Absicht der Erfüllung aller dieser Pflichten und zur Gewährleistung aller dieser Rechte bestimmt die National-Versammlung, treu den Ueberlieferungen der großen Versammlungen, welche der französischen Revolution die Weihe gaben, die Verfassung der Republik wie folgt:

Verfassung.

Abschnitt I. Von der Souverainetät.

Art. 1. Die Souverainetät beruht in der Gemeinschaft aller französischen Bürger. Sie ist unveräußerlich und unverjährbar. Kein Einzelner und kein Theil des Volkes kann sich ihre Ausübung anmaßen.

Abschnitt II. Durch die Verfassung dem Bürger gewährleistete Rechte.

Art. 2. Niemand kann anders verhaftet oder festgehalten werden, als gemäß den Vorschriften des Gesetzes.

Art. 3. Die Wohnung jeder Person, welche den französischen Boden bewohnt, ist unverletzlich; es ist nicht erlaubt, hineinzudringen, als unter den Formen und in den Fällen, welche das Gesetz vorsieht.

Art. 4. Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden. Es können keine Kommissionen oder außerordentliche Gerichte geschaffen werden, aus welchem Anlasse oder unter welcher Benennung es auch immer sei.

Art. 5. Die Todesstrafe in politischen Sachen ist abgeschafft.

Art. 6. Die Sklaverei darf nirgends auf französischem Boden bestehen.

Art. 7. Jeder bekennt frei seinen Glauben und genießt für die Ausübung seines Gottesdienstes vom Staate gleichen Schutz. Die Diener der gegenwärtig vom Gesetze anerkannten Bekenntnisse, so wie derjenigen, welche in Zukunft anerkannt werden, haben das Recht, ein Staatsgehalt zu beziehen.

Art. 8. Die Bürger haben das Recht, in Gemeinschaft zu treten, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, zu petitioniren, ihre Ge-

danken vermittelst der Presse oder auf andere Weise zu veröffentlichen. Die Ausübung dieser Rechte hat nur die Rechte und die Freiheit des Nebenmenschen und die öffentliche Sicherheit zur Gränze. Die Presse kann in keinem Falle der Censur unterworfen werden.

Art. 9. Der Unterricht ist frei. Die Freiheit des Unterrichtes wird nach den von den Gesetzen bestimmten Bedingungen der Fähigkeit und Moralität und unter der Aufsicht des Staates ausgeübt. Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten ohne irgend eine Ausnahme.

Art. 10. Alle Bürger sind gleich zulässig zu allen öffentlichen Aemtern ohne anderen Grund einer Bevorzugung als ihr Verdienst und gemäß den Bedingungen, welche die Gesetze bestimmen werden. Alle Adelsrechte, alle Unterschiede der Geburt, des Ranges oder Standes sind abgeschafft.

Art. 11. Alles Eigenthum ist unverletzlich. Dessenungeachtet kann der Staat das Opfer eines Besitzstückes auf den Grund des gesetzlich festgestellten öffentlichen Nutzens und gegen eine gerechte vorläufige Entschädigung verlangen.

Art. 12. Die Gütereinziehung kann niemals wieder eingeführt werden.

Art. 13. Die Verfassung gewährleistet den Bürgern die Freiheit der Arbeit und der Betriebsamkeit. Die Gesellschaft begünstigt und ermuntert die Entwickelung der Arbeit durch unentgeltlichen Elementar-Unterricht, durch Erziehung zu bestimmten Geschäften, durch Gleichstellung der Beziehungen zwischen Meistern und Arbeitern, durch Spar- und Kredit-Institutionen, durch Ackerbau-Anstalten, durch freiwillig gebildete Gesellschaften und Anordnungen solcher Arbeiten, welche zur Beschäftigung müßiger Hände geeignet sind, in den Departements und Gemeinden, von Seiten des Staates; den verlassenen Kindern, den Kranken und Greisen, welche des Unterhaltes ermangeln und von ihren Familien keine Hülfe erhalten können, gewährt sie Unterstützung.

Art. 14. Die Staatsschuld wird gewährleistet. Jede Art von Verbindlichkeit des Staates, seinen Gläubigern gegenüber, ist unverletzlich.

Art. 15. Jede Steuer wird zum Nutzen der Gesammtheit auferlegt. Jeder trägt dazu bei im Verhältniß seiner Fähigkeiten und seines Vermögens.

Art. 16. Keine Steuer kann anders als kraft des Gesetzes auferlegt oder erhoben werden.

Art. 17. Die direkte Steuer wird nur für ein Jahr bewilligt. Die indirekten Steuern können auf mehrere Jahre bewilligt werden.

Abschnitt III. Von den Staatsgewalten.

Art. 18. Alle Staatsgewalten, welche es sein mögen, gehen vom Volke aus. Sie können nicht erblich übertragen werden.

Art. 19. Die Trennung der Gewalten ist die erste Bedingung einer freien Regierung.

Abschnitt IV. Von der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 20. Das französische Volk überträgt die gesetzgebende Gewalt einer einzigen Versammlung.

Art. 21. Die Gesammtzahl der Volksvertreter wird siebenhundertfunfzig sein, die Vertreter Algeriens und der französischen Kolonieen einbegriffen.

Art. 22. Diese Zahl wird sich auf neunhundert für die zur Revision der Verfassung berufenen Versammlungen belaufen.

Art. 23. Die Wahl hat die Bevölkerung zur Grundlage.

Art. 24. Das Stimmrecht ist unmittelbar und allgemein. Die Abstimmung ist geheim.

Art. 25. Wähler sind, ohne Bedingung eines Census, alle Franzosen, welche 21 Jahre alt und im Genusse ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sind.

Art. 26. Wählbar sind, ohne Bedingung in Bezug auf den Wohnort, alle Wähler, welche 25 Jahre alt sind.

Art. 27. Das Wahlgesetz wird die Ursachen bestimmen, welche einen französischen Bürger des Wahlrechtes und der Wählbarkeit berauben können. Dasselbe wird diejenigen Bürger bezeichnen, welche in einem Departement oder einem Territorial-Bezirke nicht gewählt werden können, weil sie daselbst Amtsverrichtungen ausüben oder ausgeübt haben.

Art. 28. Die Ausübung jedes besoldeten öffentlichen Amtes ist mit der Volksvertretung unvereinbar. Kein Mitglied der National-Versammlung kann während ihrer Amtsdauer zu einem besoldeten Amte, dessen Inhaber durch die ausübende Gewalt nach Belieben gewählt werden, ernannt oder befördert werden. Die Ausnahme von den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Sätze sollen durch das organische Wahlgesetz festgestellt werden.

Art. 29. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind auf die zur Revision der Verfassung erwählten Versammlungen nicht anwendbar.

Art. 30. Die Wahl der Volksvertreter geschieht nach Departements und vermittelst Stimmlisten. Die Wähler stimmen am Hauptorte des Kantons; nichtsdestoweniger kann ein Kanton in Folge örtlicher Verhältnisse in mehrere Bezirke eingetheilt werden, in der Art und unter den Bedingungen, welche das Wahlgesetz bestimmen wird.

Art. 31. Die National-Versammlung wird auf drei Jahre gewählt und im Ganzen erneuert. Wenigstens fünfundvierzig Tage vor dem Ende ihrer Amtsdauer wird durch ein Gesetz der Zeitpunkt der neuen Wahlen festgestellt. Wenn in der im vorigen Satze bestimmten Frist kein solches Gesetz erschienen ist, treten die Wähler am dreißigsten Tage, der dem Ablaufe der Amtsdauer der Versammlung vorhergeht, von Rechts wegen zusammen. Die neue Versammlung ist von Rechts wegen

auf den dem Tage, wo die Amtsdauer der vorhergehenden Versammlung zu Ende geht, folgenden Tag berufen.

Art. 32. Sie ist permanent. Doch kann sie sich auf einen von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt vertagen. Während der Dauer der Vertagung hat ein Ausschuß, bestehend aus den Mitgliedern des Büreau's und fünfundzwanzig von der National-Versammlung in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit gewählten Volksvertretern, das Recht, die Versammlung in dringenden Fällen einzuberufen. Der Präsident der Republik hat ebenfalls das Recht, die Versammlung einzuberufen. Die National-Versammlung bestimmt den Ort ihrer Sitzungen; sie bestimmt den Belauf der militairischen Streitkräfte, welche zu ihrer Sicherheit bestellt werden und verfügt darüber.

Art. 33. Die Volksvertreter sind stets wieder wählbar.

Art. 34. Die Mitglieder der National-Versammlung sind nicht die Vertreter des Departements, welches sie ernennt, sondern von ganz Frankreich.

Art. 35. Sie können keinen bindenden Auftrag erhalten.

Art. 36. Die Volksvertreter sind unverletzlich. Sie können zu keiner Zeit wegen der in der National-Versammlung geäußerten Meinungen verfolgt, angeklagt oder einem gerichtlichen Urtheilsspruch unterworfen werden.

Art. 37. Sie können wegen Verbrechen nur im Falle der Ergreifung auf frischer That verhaftet und nur auf Erlaubniß der Versammlung verfolgt werden. Im Falle der Verhaftung im Augenblicke der That muß der Versammlung sofort darüber berichtet werden, welche dann die Fortsetzung der Verfolgung genehmigt oder untersagt. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn ein schon verhafteter Bürger zum Volksvertreter ernannt wird.

Art. 38. Jeder Volksvertreter erhält eine Entschädigung, auf welche er nicht verzichten kann.

Art. 39. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Doch kann die Versammlung sich in ein geheimes Comité verwandeln, wenn die durch die Geschäfts-Ordnung festgesetzte Zahl von Volksvertretern es verlangt. Jeder Volksvertreter besitzt das Recht der parlamentarischen Initiative, welches er nach den durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Regeln ausübt.

Art. 40. Die Anwesenheit einer die Hälfte um eines übersteigenden Anzahl der Mitglieder der Versammlung ist zur Gültigkeit der Annahme von Gesetzen erforderlich.

Art. 41. Kein Gesetzvorschlag wird, außer in dringenden Fällen, anders als nach drei Berathungen, welche in Zwischenräumen von wenigstens je fünf Tagen stattzufinden haben, definitiv angenommen.

Art. 42. Jedem Antrag auf Dringlichkeits-Erklärung ist eine Auseinandersetzung der Gründe vorauszuschicken. Wenn die Versammlung

der Meinung ist, dem Dringlichkeits-Antrage Folge zu geben, so verordnet sie die Ueberweisung desselben an die Abtheilungen und bestimmt sie den Augenblick, wo der Bericht über die Dringlichkeit ihr vorzulegen ist. Auf diesen Bericht entscheidet die Versammlung über die Dringlichkeit, spricht dieselbe aus und bestimmt den Zeitpunkt der Berathung. Wenn sie entscheidet, daß keine Dringlichkeit vorhanden ist, so folgt der Antrag dem Laufe der gewöhnlichen Vorschläge.

Abschnitt V. Von der vollziehenden Gewalt.

Art. 43. Das französische Volk überträgt die vollziehende Gewalt einem Bürger, welcher den Titel „Präsident der Republik" erhält.

Art. 44. Der Präsident muß geborener Franzose, wenigstens 30 Jahre alt sein und nie die Eigenschaft eines Franzosen verloren haben.

Art. 45. Der Präsident der Republik wird auf vier Jahre gewählt und ist erst nach einem Zwischenraum von vier Jahren wieder wählbar. Eben so wenig kann nach ihm vor Ablauf dieser Zwischenzeit der Vice-Präsident oder einer der Verwandten und Verschwägerten des Präsidenten bis zum sechsten Grade einschließlich gewählt werden.

Art. 46. Die Wahl findet von Rechts wegen am zweiten Sonntage des Monats Mai statt. Wenn im Falle des Todes, der Abdankung oder einer anderen Ursache die Präsidentenwahl zu einer anderen Zeit zu geschehen hätte, so läuft seine Amtsdauer mit dem zweiten Sonntage des Monats Mai des vierten Jahres, welches auf die Wahl folgt, ab. Der Präsident wird mittelst geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit der Stimmenden durch das unmittelbare Stimmrecht aller Wähler der französischen Departements und Algeriens ernannt.

Art. 47. Die Protokolle über die Wahlhandlungen werden unmittelbar der National-Versammlung übersandt, welche ohne Verzug über die Gültigkeit der Wahl entscheidet und den Präsidenten der Republik ausruft. Wenn kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen und wenigstens zwei Millionen Stimmen für sich hat, oder wenn die Bedingungen, welche der Art. 44 verlangt, nicht erfüllt sind, so wählt die National-Versammlung den Präsidenten der Republik mit absoluter Mehrheit und in geheimer Abstimmung aus den fünf wählbaren Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 48. Ehe der Präsident sein Amt antritt, leistet er inmitten der National-Versammlung den Eid, dessen Wortlaut folgt: „In Gegenwart Gottes und vor dem französischen Volke, vertreten durch die National-Versammlung, schwöre ich, der demokratischen, einen und untheilbaren Republik treu zu bleiben und alle Pflichten zu erfüllen, welche mir die Verfassung auferlegt."

Art. 49. Er hat das Recht, der National-Versammlung durch die Minister Gesetz-Entwürfe vorlegen zu lassen. Er überwacht und sichert die Ausführung der Gesetze.

Art. 50. Er verfügt über die bewaffnete Macht, ohne sie jemals in Person befehligen zu können.

Art. 51. Er kann weder einen Theil des französischen Gebiets abtreten, noch die National-Versammlung auflösen oder vertagen, noch in irgend einer Weise die Wirksamkeit der Verfassung und der Gesetze unterbrechen.

Art. 52. Er legt jedes Jahr der National-Versammlung eine Auseinandersetzung des allgemeinen Standes der Angelegenheiten der Republik durch eine Botschaft vor.

Art. 53. Er unterhandelt und vollzieht die Staats-Verträge. Kein Staats-Vertrag ist gültig, bis er von der National-Versammlung genehmigt worden ist.

Art. 54. Er wacht über die Vertheidigung des Staates, kann aber ohne die Bewilligung der National-Versammlung keinen Krieg unternehmen.

Art. 55. Er hat das Recht der Begnadigung, aber er kann dieses Recht nicht ausüben, ohne vorher die Meinung des Staats-Rathes eingeholt zu haben. Allgemeine Amnestieen können nur durch ein Gesetz gewährt werden. Der Präsident der Republik, die Minister, so wie alle anderen von dem hohen Staatsgerichtshofe verurtheilten Personen, können nur durch die National-Versammlung begnadigt werden.

Art. 56. Der Präsident der Republik verkündigt die Gesetze im Namen des französischen Volkes.

Art. 57. Die dringlichen Gesetze werden in einer Frist von drei Tagen und die anderen Gesetze in einer Frist von einem Monate nach dem Tage, wo sie von der National-Versammlung angenommen sind, verkündigt.

Art. 58. In der für die Verkündigung festgesetzten Frist kann der Präsident durch eine begründete Botschaft eine neue Berathung verlangen. Die Versammlung erwägt, und ihre nunmehrige Beschlußnahme ist entscheidend; sie wird dem Präsidenten der Republik zugestellt. In diesem Falle findet die Verkündigung in der für dringliche Gesetze bestimmten Frist statt.

Art. 59. In Ermangelung der Verkündigung durch den Präsidenten der Republik in den durch die vorhergehenden Artikel festgesetzten Fristen, hat der Präsident der National-Versammlung dafür zu sorgen.

Art. 60. Die Gesandten und Botschafter der fremden Mächte werden bei dem Präsidenten der Republik beglaubigt.

Art. 61. Er führt bei National-Festen den Vorsitz.

Art. 62. Er wohnt auf Kosten der Republik und erhält eine Besoldung von sechsmalhunderttausend Franken jährlich.

Art. 63. Er residirt an dem Orte, wo die National-Versammlung sich befindet, und kann das Festland der Republik nicht verlassen, ohne durch ein Gesetz dazu ermächtigt zu sein.

Art. 64. Der Präsident der Republik ernennt und entläßt die Minister. Er ernennt und entläßt im Ministerrathe die diplomatischen Agenten, die Ober-Befehlshaber der Land- und Seemacht, die Präfekten, den Ober-Befehlshaber der Nationalgarden des Seine-Departements, die Statthalter Algeriens und der Kolonieen, die General-Prokuratoren und anderen Beamten höheren Ranges. Er ernennt und entläßt auf den Vorschlag des betreffenden Ministers unter den durch das Gesetz geregelten Bedingungen die unteren Staatsbeamten.

Art. 65. Er hat das Recht, die durch die Bürger erwählten Beamten der vollziehenden Gewalt für eine Zeit, welche drei Monate nicht übersteigen darf, ihrer Amtsverrichtungen zu entheben. Er kann sie nur mit Zustimmung des Staatsraths absetzen. Das Gesetz bestimmt die Fälle, wo die abgesetzten Beamten zu denselben Aemtern nicht wieder wählbar erklärt werden können. Diese Nichtwählbarkeit kann nur durch einen Urtheilsspruch verhängt werden.

Art. 66. Die Zahl und Befugnisse der Minister werden durch die gesetzgebende Gewalt festgestellt.

Art. 67. Die Verfügungen des Präsidenten der Republik, mit Ausnahme derjenigen, durch welche er die Minister ernennt oder entläßt, haben nur Kraft, wenn sie von einem Minister gegengezeichnet sind.

Art. 68. Der Präsident der Republik, die Minister, die Agenten und Bewahrer der öffentlichen Macht sind, Jeder, insoweit es ihn betrifft, für alle Handlungen der Regierung und der Verwaltung verantwortlich. Jede Maßregel, durch welche der Präsident der Republik die National-Versammlung auflöst, vertagt oder ihr in Ausübung ihres Berufes hinderlich wird, ist ein Verbrechen des Hochverrathes. Durch diese bloße Thatsache ist der Präsident seines Amtes verlustig; die Bürger sind gehalten, ihm den Gehorsam zu verweigern; die vollziehende Gewalt geht von Rechts wegen auf die National-Versammlung über; die Richter des hohen Staatsgerichtshofes treten, unter Strafe der Pflichtverletzung, sofort zusammen; sie berufen die Geschworenen an den von ihnen zu bezeichnenden Ort, um zur Aburtheilung des Präsidenten und seiner Mitschuldigen zu schreiten; sie ernennen selbst die Gerichtspersonen, welche das Staatsanwalts-Amt vertreten sollen. Ein Gesetz wird die anderen Fälle der Verantwortlichkeit und die Formen und Bedingungen der Verfolgung bestimmen.

Art. 69. Die Minister haben Zutritt in der National-Versammlung; sie werden gehört, so oft sie es verlangen, und können sich von Bevollmächtigten, die durch einen Erlaß des Präsidenten der Republik ernannt werden, unterstützen lassen.

Art. 70. Es giebt einen Vice-Präsidenten der Republik, welcher von der National-Versammlung aus einer vom Präsidenten im ersten Monate nach seiner Wahl vorgelegten Liste von drei Kandidaten gewählt wird. Der Vice-Präsident leistet denselben Eid, wie der Präsident. Der

Vice-Präsident kann nicht unter den Verwandten oder Verschwägerten des Präsidenten, bis zum sechsten Grade einschließlich, gewählt werden. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt der Vice-Präsident seine Stelle. Wenn die Präsidentschaft durch Tod oder Abdankung des Präsidenten oder auf andere Weise erledigt wird, so wird in Monatsfrist zu einer neuen Präsidentenwahl geschritten.

Abschnitt VI. Vom Staatsrathe.

Art. 71. Es besteht ein Staatsrath, dessen Vorsitz der Vice-Präsident der Republik von Rechts wegen führt.

Art. 72. Die Mitglieder dieses Rathes werden auf sechs Jahre von der National-Versammlung ernannt. Sie werden in den zwei ersten Monaten jeder Legislatur mittelst geheimer Abstimmung und absoluter Majorität zur Hälfte erneuert. Sie sind stets wieder wählbar.

Art. 73. Diejenigen Mitglieder des Staatsrathes, welche aus der Mitte der National-Versammlung genommen werden, sind sofort als Volksvertreter zu ersetzen.

Art. 74. Die Mitglieder des Staatsrathes können nur durch die National-Versammlung und auf den Vorschlag des Präsidenten der Republik entlassen werden.

Art 75. Der Staatsrath wird gehört über die Gesetz-Entwürfe der Regierung, welche nach dem Gesetze seiner vorläufigen Prüfung unterworfen werden müssen, und über die Entwürfe der parlamentarischen Initiative, die ihm von der National-Versammlung zugewiesen werden. Er bereitet die Verordnungen über die öffentliche Verwaltung vor und erläßt diejenigen dieser Verordnungen selbstständig, bezüglich deren die National-Versammlung ihm besondere Vollmacht ertheilt hat. Er übt den öffentlichen Verwaltungen gegenüber jedes Recht der Aufsicht und Ueberwachung aus, welches ihm durch Gesetz übertragen wird. Das Gesetz wird seine sonstigen Befugnisse regeln.

Abschnitt VII. Von der innern Verwaltung.

Art. 76. Die Eintheilung des Landes in Departements, Arrondissements, Kantons und Gemeinden wird beibehalten. Die gegenwärtige Begränzung derselben kann nur durch Gesetz geändert werden.

Art. 77. Es giebt 1) in jedem Departement eine Verwaltung, bestehend aus einem Präfekten, einem General-Conseil und einem Präfektur-Conseil; 2) in jedem Arrondissement einen Unterpräfekten; 3) in jedem Kanton ein Kantonal-Conseil; doch wird nur ein einziges Kantonal-Conseil eingerichtet in den Städten, die in mehrere Kantons getheilt sind; 4) in jeder Gemeinde eine Verwaltung, die aus einem Maire, Beigeordneten und einem Gemeinrathe besteht.

Art. 78. Ein Gesetz wird die Zusammensetzung und Befugnisse der

General-Conseils, der Kantonal-Conseils, der Gemeinderäthe und die Art der Ernennung der Maires und Beigeordneten bestimmen.

Art. 79. Die General-Conseils und Gemeinderäthe werden durch unmittelbare Wahl aller in dem Departement oder der Gemeinde wohnenden Bürger ernannt. Jeder Kanton wählt ein Mitglied des General-Conseils. Ein besonderes Gesetz wird die Art der Wahl in dem Seine-Departement, in der Stadt Paris und in den Städten von mehr als 20,000 Einwohnern festsetzen.

Art. 80. Die General-Conseils, Kantonal-Conseils und Gemeinde-Räthe können durch den Präsidenten der Republik unter Zustimmung des Staatsrathes aufgelöst werden. Das Gesetz wird die Frist bestimmen, binnen welcher zu einer neuen Wahl zu schreiten ist.

Abschnitt VIII. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 81. Es wird unentgeltlich im Namen des französischen Volkes Recht gesprochen. Die Verhandlungen sind öffentlich, wofern die Oeffentlichkeit nicht der Ordnung oder den Sitten gefährlich ist; in diesem Falle erklärt das Gericht dies durch ein Urtheil.

Art. 82. Das Schwurgericht wird in Kriminalfällen beibehalten.

Art. 83. Das Erkenntniß über alle politische Vergehen, so wie über alle durch die Presse begangenen Vergehen, steht ausschließlich dem Schwurgerichte zu. Die organischen Gesetze werden seine Zuständigkeit in Injurien- und Verleumdungssachen gegen Privatpersonen bestimmen.

Art. 84. Das Schwurgericht entscheidet allein über den wegen Handlungen oder Vergehen der Presse begehrten Schadenersatz.

Art. 85. Die Friedensrichter und ihre Stellvertreter, die Richter erster Instanz und die der Appellations-Instanz, die Mitglieder des Cassationshofes und des Rechnungshofes werden durch den Präsidenten der Republik ernannt nach einer Kandidatur-Ordnung oder nach den Bedingungen, welche durch die organischen Gesetze bestimmt werden.

Art. 86. Die Beamten des öffentlichen Ministeriums werden durch den Präsidenten der Republik ernannt.

Art. 87. Die Richter erster und zweiter Instanz, die der Appellations-Instanz, die Mitglieder des Cassationshofes und des Rechnungshofes werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch ein Urtheil abgesetzt oder suspendirt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden.

Art. 88. Die Kriegsgerichte und Revisions-Conseils der Land- und Seemacht, die Seegerichte, die Handelsgerichte, die Sachverständigen und andere besondere Gerichte behalten ihre bisherige Einrichtung und Befugnisse, bis solche durch ein Gesetz geändert werden.

Art. 89. Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden werden durch ein besonderes Gericht aus Mitgliedern des Cassationshofes und des Staatsrathes, welche alle drei Jahre in gleicher

Zahl von diesen beiden Körperschaften bezeichnet werden, geschlichtet. Bei diesem Gerichte wird der Justizminister den Vorsitz führen.

Art. 90. Die Berufungen wegen Inkompetenz und Ueberschreitung der Befugniß gegen die Urtheile des Rechnungshofes gehören unter den Gerichtsstand der Konflikte.

Art. 91. Ein hoher Staatsgerichtshof entscheidet, ohne Appellation und Cassationsberufung, die von der Nationalversammlung gegen den Präsidenten der Republik oder die Minister gerichteten Anklagen. Er entscheidet gleichermaßen über alle wegen Verbrechen, Attentaten oder Verschwörungen gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates beschuldigten Personen, welche die Nationalversammlung vor ihn verweist. Den Fall des Art. 68 ausgenommen, kann er nur einschreiten auf Grund eines Beschlusses der Nationalversammlung, welcher die Stadt bezeichnet, wo der Gerichtshof seine Sitzungen zu halten hat.

Art. 92. Der hohe Staatsgerichtshof besteht aus fünf Richtern und sechsunddreißig Geschworenen. Jedes Jahr in den ersten vierzehn Tagen des Monats November ernennt der Cassationshof aus seiner Mitte, in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit, die Richter des hohen Staatsgerichtshofes, fünf an der Zahl und zwei Stellvertreter. Die fünf wirklich Sitzung haltenden Richter wählen ihren Präsidenten. Die Beamten, welche das Amt des öffentlichen Ministeriums versehen, werden durch den Präsidenten der Republik bezeichnet, und, im Falle der Anklage gegen diesen oder die Minister, durch die Nationalversammlung. Die Geschworenen, sechsunddreißig an der Zahl, nebst vier zur Ergänzung, werden aus den Mitgliedern der General-Conseils der Departements genommen. Volksvertreter können nicht darunter sein.

Art. 93. Wenn ein Beschluß der National-Versammlung den Zusammentritt des hohen Staats-Gerichtshofes angeordnet hat, und in dem Falle des Art. 68 auf die Aufforderung des Präsidenten oder eines der Richter, zieht der Präsident des Appellations-Gerichtshofes und, wo kein solcher besteht, der Präsident des Gerichts erster Instanz des Hauptgerichtsorts des Departements, in öffentlicher Sitzung den Namen eines Mitgliedes des General-Conseils durch das Loos.

Art. 94. An dem für den Urtheilsspruch festgesetzten Tage wird, wenn weniger als sechzig Geschworene anwesend sind, diese Zahl durch Ergänzungs-Geschworene vollzählig gemacht, welche der Präsident des hohen Staats-Gerichtshofes unter den Mitgliedern des General-Conseils desjenigen Departements, wo der Hof Sitzung hält, durch das Loos bestimmt.

Art. 95. Die Geschworenen, welche keine gültige Entschuldigung vorbringen, werden in eine Geldbuße von 1000 bis 10,000 Fr. und zum Verluste ihrer politischen Rechte während höchstens fünf Jahr verurtheilt.

Art. 96. Der Angeklagte und das öffentliche Ministerium üben jeder das Recusationsrecht wie beim gewöhnlichen Gerichtsverfahren aus.

Art. 97. Die Erklärung der Geschworenen, daß der Angeklagte schuldig ist, kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gegeben werden.

Art. 98. In allen Fällen, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister, kann die National-Versammlung nach den Umständen den beschuldigten Minister, was die bürgerliche Genugthuung angeht, vor den hohen Staatsgerichtshof oder vor die gewöhnlichen Gerichte verweisen.

Art. 99. Die National-Versammlung und der Präsident der Republik können in allen Fällen die Untersuchung der Handlungen jedes anderen Beamten, als des Präsidenten der Republik, dem Staatsrathe übertragen, dessen Bericht dann veröffentlicht wird.

Art. 100. Der Präsident der Republik hat nur vor dem hohen Staatsgerichtshofe seinen Gerichtsstand; mit Ausnahme des im Art. 68 vorgesehenen Falles kann er nur auf eine Anklage von Seiten der National-Versammlung wegen der im Gesetze bestimmten Verbrechen und Vergehen verfolgt werden.

Abschnitt IX. Von der öffentlichen Macht.

Art. 101. Die öffentliche Macht ist bestimmt, den Staat gegen äußere Feinde zu vertheidigen und im Innern die Aufrechthaltung der Ordnung und die Ausführung der Gesetze zu sichern. Sie besteht aus der National-Garde und dem Land- und See-Heere.

Art. 102. Jeder Franzose ist unter den im Gesetze bestimmten Ausnahmen den Dienst im Heere und in der National-Garde zu leisten schuldig. Die jedem Bürger zustehende Befugniß, sich vom persönlichen Kriegsdienste zu befreien, wird durch das Rekrutirungs-Gesetz geregelt.

Art. 103. Die Einrichtung der National-Garde und des Heeres werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 104. Die öffentliche Macht ist wesentlich gehorchend. Kein bewaffnetes Corps kann berathen.

Art. 105. Wenn die öffentliche Macht zur Erhaltung der Ordnung im Innern verwendet wird, handelt sie nur nach Aufforderung der gesetzlichen Behörden, gemäß den von der gesetzgebenden Gewalt bestimmten Regeln.

Art. 106. Ein Gesetz wird die Fälle bestimmen, wo der Belagerungszustand ausgesprochen werden kann, und die Formen und Wirkungen dieser Maßregel feststellen.

Art. 107. Keine fremden Truppen können ohne vorläufige Einwilligung der National-Versammlung den französischen Boden betreten.

Abschnitt X. Besondere Bestimmungen.

Art. 108. Die Ehrenlegion wird beibehalten; ihre Statuten sollen revidirt und mit der Verfassung in Einklang gebracht werden.

Art. 109. Das Gebiet Algeriens und der Kolonieen wird als fran-

zösisches Gebiet erklärt, und es wird dasselbe durch eigene Gesetze verwaltet, bis ein besonderes Gesetz sie unter die gegenwärtige Verfassung stellt.

Art. 110. Die National-Versammlung vertraut die Bewahrung der gegenwärtigen Verfassung und der durch sie geheiligten Rechte der Obhut und Vaterlandsliebe aller Franzosen an.

Abschnitt XI. Von der Revision der Verfassung.

Art. 111. Wenn im letzten Jahre einer Legislatur die National-Versammlung den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Verfassung im Ganzen oder theilweise abgeändert werden möge, so wird auf folgende Weise zu dieser Revision geschritten. Der von der National-Versammlung ausgedrückte Wunsch wird erst in einen feststehenden Beschluß verwandelt durch drei nach einander in Zwischenräumen von je einem Monat gehaltene Berathungen und durch Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Die Anzahl der Stimmenden muß wenigstens fünfhundert sein. Die Revisions-Versammlung wird nur auf drei Monate ernannt. Sie darf sich nur mit der Revision, wozu sie berufen worden ist, beschäftigen. Nichtsdestoweniger kann sie in dringenden Fällen für das in der Gesetzgebung Nothwendige Sorge tragen.

Abschnitt XII. Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 112. Die Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher und einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie in gesetzlicher Weise abgeändert werden.

Art. 113. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Verkündigung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 114. Das Gesetz über die Gerichts-Verfassung wird die besondere Ernennungsart für die erste Zusammensetzung der neuen Gerichtshöfe bestimmen.

Art. 115. Nach der Annahme der Verfassung wird die konstituirende National-Versammlung zur Abfassung derjenigen organischen Gesetze schreiten, deren Zahl und Inhalt ein besonderes Gesetz bezeichnen wird.

Art. 116. Zur ersten Wahl des Präsidenten der Republik soll gemäß dem durch die National-Versammlung am 28. Oktober 1848 erlassenen besonderen Gesetze geschritten werden.

Druck von J. Petsch in Berlin.
